



Turn- und Sportverein Nusse

von 1946 e. V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	4
§ 9 Beiträge, Beitragseinzug.....	4
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	5
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins.....	5
§ 12 Vereinsorgane	5
§ 13 Mitgliederversammlung	5
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	6
§ 15 Der Vorstand	7
§ 16 Abteilungen	7
§ 17 Kassenprüfer.....	8
§ 18 Eingliederung des Schützenkorps Nusse und Umgebung von 1965	8
§ 19 Haftung.....	9
§ 20 Datenschutz.....	9
§ 21 Auflösung des Vereins	10
§ 22 Gültigkeit dieser Satzung.....	10

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 15.04.1946 gegründete Verein führt den Namen **“Nusser Turn- und Sportverein von 1946 e. V.“**. Die Bezeichnung „Turn- und Sportverein Nusse und Umgebung von 1946 e. V.“ sowie die Abkürzungen „TSV Nusse“ und „NTSV“ sind im Sinne des Vereinsnamens dasselbe.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nusse und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e. V.
 - b) Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. und
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen / einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins und/oder der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 4) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Nusser Turn- und Sportvereins von 1946 e. V. werden. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand. Den Ehrenmitgliedern steht ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Beiträge, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 2) Die Beitragssätze werden jährlich von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Jedes Mitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 11

Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 12

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung an alle Spartenleiter/innen einberufen. Eine Veröffentlichung in der lokalen Zeitung ist anzustreben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den/die Protokollführer/in. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokoll-/Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 15. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer/innen;

7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über Anträge.

§ 15

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Jugendwart/in

- 2) Der/Die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein als geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, § 26 BGB. Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- 3) Zu jeder Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.
Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Zur Wahl stehen in den Jahren mit geraden Jahreszahlen die Ämter des/der 1. Vorsitzenden, des/der Kassenwartes/Kassenwartin und des/der Schriftführers/Schriftführerin; in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Ämter des/der 2. Vorsitzenden, des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und des/der Jugendwartes/Jugendwartin.
Die Wahl der Spartenleiter/innen erfolgt durch die Mitglieder der einzelnen Sparten. Die von den Sparten gewählten Spartenleiter/innen werden vom Vorstand bestätigt.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen.

- 5) Über die Vorstandssitzungen sind durch den/die Schriftführer/-in Niederschriften (Protokolle) anzufertigen, die in der darauf folgenden Sitzung zu verlesen und durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu genehmigen sind.

- 6) Die Vorstandsmitglieder erhalten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 16

Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen – im Folgenden Sparten genannt – eingerichtet werden. Die Sparten sind

rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

- 2) Einzelne Sparten erhalten Geldmittel vom Verein für die Durchführung ihres Sportbetriebes. Der Vorstand hat jährlich Einsicht in deren Kassenführung zu nehmen.

§ 17

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 3) Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Eingliederung des Schützenkorps Nusse und Umgebung von 1965

- 1) Das Schützenkorps Nusse und Umgebung von 1965 ist Sparte des Nusser Turn- und Sportvereins von 1946 e. V. Seine Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins.
- 2) Das Schützenkorps Nusse hat das Recht, sich eine eigene Ordnung auf der Grundlage der Satzung des Nusser Turn- und Sportvereins von 1946 e. V. zu schaffen. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Nusser Turn- und Sportvereins. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Das Schützenkorps Nusse hat das Recht, einen eigenen Vorstand für seine Sparte zu wählen. Der/Die 1. Vorsitzende dieses Vorstandes fungiert im Gesamtverein als Spartenleiter/Spartenleiterin.
- 4) Das Schützenkorps Nusse und Umgebung von 1965 hat das Recht, eigene Beiträge festzusetzen und von seinen Mitgliedern zu verlangen. Die Kasse des Schützenkorps wird unabhängig von der des Gesamtvereins geführt.
- 5) Das Schützenkorps verwaltet das Schützenheim, die Schießanlagen und sein Vermögen ohne Einflussnahme des Gesamtvereins. Die finanziellen Belastungen, die sich aus der Existenz der Anlagen des Schützenkorps ergeben, trägt das Schützenkorps. Für die Durchführung seiner Veranstaltungen hat das Schützenkorps einen Anspruch auf die Gesamtanlagen des Vereins. Diese sind nach Absprache dem Schützenkorps zur Verfügung zu stellen.
- 6) Aufgrund seiner besonderen Stellung als Sparte hat das Schützenkorps das Recht, unabhängig vom Gesamtverein über seine Auflösung zu beschließen. Im Fall der Auflösung des Schützenkorps fällt dessen Vermögen dem Gesamtverein zu. Vorab jedoch sind den Mitgliedern des Schützenkorps Nusse etwaige eingezahlte Kapitalanteile oder die geleisteten Sacheinlagen bzw. deren gemeiner Wert zurückzuerstatten. Die

Mitgliedschaft im Nusser Turn- und Sportverein von 1946 e. V. bleibt im Falle der Auflösung des Schützenkorps bestehen.

- 7) Bei der Auflösung des Gesamtvereins hat das Schützenkorps das Recht, entsprechend der Satzung des Gesamtvereins als eigenständige Vereinigung bestehen zu bleiben. Die Besitzverhältnisse hinsichtlich der Anlage des Schützenkorps bleiben in diesem Fall und bei Anerkennung des Schützenkorps als gemeinnützige Körperschaft bestehen.
- 8) Das Schützenkorps hat an den Gesamtverein monatlich einen Beitragsanteil von 1,00 Euro pro Erwachsenen und 0,50 Euro pro Jugendlichen abzuführen. Darüber hinausgehende Beträge sind an den Gesamtverein nicht zu zahlen. Sämtliche Kosten, die durch die Existenz des Schützenkorps entstehen, werden dem Gesamtverein vom Schützenkorps erstattet.

§ 19 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nusse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.09.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r